

(Abg. Langer [Chemnitz].)

(A) etwas beweglicher sein. Aber es wird notwendig sein, wenn irgend etwas Nennenswertes erreicht werden soll, daß mit anderen Mitteln und schneller vorgegangen wird als bisher. Vor allen Dingen aber möchte ich die Finanzdeputation bitten, ganz besonders die Lohnverhältnisse der Schreiber und Expedienten zu prüfen, damit die Brandversicherungsinspektoren höhere Staffeln einstellen, als sie bis jetzt sind.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Finanzminister.

**Staatsminister v. Seydewitz:** Ich möchte um Erlaubnis bitten, hier kurz eine Frage des Etat- und Besoldungswezens zur Sprache zu bringen. Der Personal- und Besoldungs-Etat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1912/13 sieht, wie bereits einer der Herren Vorredner erwähnt hat, eine Reihe von Änderungen der Gehaltsnormalien vor. Wie Sie aus S. 4 des Dekrets ersehen, soll der Präsident der Brandversicherungskammer, statt bisher 9000 bis 11000 M., einen Gehalt von 11000 bis 13000 M. erhalten, der erste Rat der Brandversicherungskammer, bisher 7200 bis 9300 M., soll 8400 bis 10500 M. erhalten. Weiter sollen erhöht werden die Besoldungen der beiden anderen Räte von 6000 bis 8400 M. auf 6600 bis 9300 M., sowie der Gehalt eines Obersekretärs von 4200 bis 5100 auf 4500 bis 5400 M.

(B) Um Mißverständnissen und unzutreffenden Folgerungen vorzubeugen, möchte ich hierzu das Folgende bemerken.

Die von mir soeben erwähnten Besoldungserhöhungen sind keine Änderungen der Besoldungsordnung; denn die Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt sind nicht in die Besoldungsordnung aufgenommen worden, weil sie ihren Gehalt nicht aus der Staatskasse, sondern aus der Kasse der Landes-Brandversicherungsanstalt beziehen. Die erwähnten Besoldungserhöhungen beruhen auch nicht auf einem Beschlusse der Staatsregierung, sondern sie sind von den autonomen Verwaltungsausschüssen der Brandversicherungsanstalt beschlossen worden, denen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 8 des Brandversicherungsgesetzes die Aufstellung des Personal- und Besoldungs-Etats der Anstalt obliegt.

Gleichwohl stehe ich nicht an zu erklären, daß mir gegen die von den Verwaltungsausschüssen kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes beschlossenen Besoldungserhöhungen ernste Bedenken beigegeben. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die beschlossenen Gehaltserhöhungen durch die Erläuterungen, die dazu im vorliegenden Etat gegeben sind, ihre ausreichende Begründung finden. Zu dieser Frage will ich mich jetzt nicht äußern. Aber ich muß betonen, daß mir die fraglichen Änderungen mindestens zurzeit in hohem Grade unerwünscht erscheinen.

(C) Vor Beginn der Verhandlungen über die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode 1912/13 haben sich sämtliche Ministerien dahin geeinigt, daß die Besoldungsordnung noch nicht lange genug in Kraft stehe, um bereits wieder abgeändert zu werden. Der Staatshaushalts-Etat für 1912/13 bringt daher, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, keine Änderungen der Besoldungsordnung. Von dem Standpunkte, daß an der Besoldungsordnung noch nicht gerüttelt werden dürfe, wird die Regierung auch bei Beratung der Petitionen um Gehaltsänderungen, die dem Landtage wiederum in großer Zahl zugegangen sind, unter keinen Umständen abgehen können. Dies gilt auch solchen Petitionen gegenüber, denen an sich eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen ist; auch ihre nähere Erwägung und gegebenenfalls Berücksichtigung wird erst für eine künftige Revision der Besoldungsordnung in Aussicht zu stellen sein. Über alles dies habe ich mich schon im Laufe der Allgemeinen Vorberatung des Staatshaushalts-Etats am 30. November v. J. eingehend ausgesprochen, und ich möchte auf meine damaligen Ausführungen heute in allen Stücken Bezug nehmen.

Von dem soeben entwickelten Standpunkt aus, der — ich wiederhole es — nicht bloß mein persönlicher Standpunkt, sondern der der Regierung ist, erscheint es in hohem Maße unerwünscht, daß die Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungsanstalt die Besoldungen des Präsidenten, der technischen Räte und eines Obersekretärs der Anstalt von der Finanzperiode 1912/13 ab zu erhöhen beschlossen haben. Denn wenn auch die Gehälter dieser Beamten, wie ich schon sagte, nicht in die Besoldungsordnung aufgenommen sind, so sind sie doch bei Aufstellung der Besoldungsordnung im Zusammenhange mit den Besoldungen aller übrigen Staatsdiener neu geregelt worden. Es wird daher in der Beamtenenschaft als eine unbillige Bevorzugung der Landes-Brandversicherungsanstalt angesehen werden, daß Beamten dieser Anstalt schon in der Periode 1912/13 wieder eine Gehaltserhöhung zuteil werden soll.

Dies sind die Bedenken, die mir gegen die von den Verwaltungsausschüssen der Landes-Brandversicherungsanstalt beschlossenen Gehaltserhöhungen beigegeben. Ich habe sie selbstverständlich meinem Kollegen, dem Herrn Minister des Innern, mitgeteilt. Nachdem mir dieser aber erklärt hat, daß das gesetzliche Aufsichtsrecht des Ministeriums des Innern der Brandversicherungsanstalt gegenüber nicht ausreiche, um eine Änderung des Etats der Brandversicherungsanstalt in diesem Punkte herbeizuführen, habe ich mich bescheiden müssen, daß Ihnen der Etat der Brandversicherungsanstalt so vorzulegen